



## GEMEINDE IGLING

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES IGLING

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 11.07.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal in der Verwaltungsgemeinschaft Igling

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Först, Günter

#### Zweite Bürgermeisterin

Jetzt-Schwarz, Claudia

#### Dritter Bürgermeister

Graf von Maldeghem, Dominique

#### Mitglieder des Gemeinderates

Gayer, Josef  
Glatz, Gudrun  
Gluska, Guido  
Heiland, Peter  
Höfler, Thomas  
Scheck, Maria-Theresia  
Schuster, Robert  
Ziegler, Franziska  
Ziegler, Thomas

#### Verwaltung

Wild, Jennifer Schriftführung

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Benisch, Gerald	entschuldigt
Müller, Harald	entschuldigt
Stannecker, Robert	entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2023
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Riebel"  
Vorlage: GI/BA/271/2023
4. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Riebel"  
Vorlage: GI/BA/272/2023
5. Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderungen: Ehem. Stall, Tenne u. Heustock in Physiotherapeutische Praxis, Wohnraum und Abstellraum, Errichtung von drei Dachgauben u. Dachterrasse, Flurstück 19, Unteriglinger Straße 29, Gemarkung Unterigling  
Vorlage: GI/BA/266/2023
6. Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung der bestehenden Physiotherapiepraxis um einen Reha-Therapieraum auf dem Flurstück 403/1, Unteriglinger Straße 79, Gemarkung Unterigling  
Vorlage: GI/BA/294/2023
7. Sparkasse Landsberg-Dießen Spendenaktion "1 Euro/Einwohner" - Spendenvorschläge
8. Pauschale Wahlkostenerstattung - Erfrischungsgeld  
Vorlage: GI/HA/032/2023
9. Bericht des Bürgermeisters
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Günter Först eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2023**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2023 wird vollinhaltlich genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

### **2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)**

Keine.

### **3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Riebel"**

#### **Sachverhalt:**

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet – Sondergebiet Riebel“ der Gemeinde Igling, die im Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.04.2023 bis einschließlich 15.05.2023 durchgeführt.

#### **Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

#### **Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

##### **Keine Stellungnahmen abgegeben haben:**

- 03 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde
- 05 Landratsamt Landsberg am Lech, Wasserrecht
- 08 Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisbauhof
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- 12 Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- 18 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 20 Wasserzweckverband Erpftinger Gruppe

- 21 Bayerischer Bauernverband
- 23 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 25 Stadt Landsberg am Lech
- 35 Finanzamt Landsberg am Lech
- 36 Fernstraßen-Bundesamt

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

- 01 Landratsamt Landsberg am Lech, Bauordnungsamt vom 17.04.2023
- 02 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde vom 13.04.2023
- 04 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde vom 14.04.2023
- 06 Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Gesundheit und Prävention vom 12.04.2023
- 07 Regierung von Oberbayern vom 12.04.2023
- 11 Staatliches Bauamt Weilheim vom 11.04.2023
- 13 Regionaler Planungsverband München vom 02.05.2023
- 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck vom 16.05.2023
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.04.2023
- 17 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 10.05.2023
- 19 Schwaben Netz GmbH vom 12.04.2023
- 24 Kreisheimatpflege vom 02.05.2023
- 26 Markt Kaufering vom 27.04.2023
- 27 Gemeinde Hurlach vom 06.04.2023
- 28 Stadt Buchloe vom 17.04.2023
- 29 Gemeinde Lamerdingen vom 13.04.2023
- 30 Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 15.05.2023
- 31 Die Autobahn GmbH des Bundes vom 18.04.2023

Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen haben vorgebracht:

- 14 LEW Verteilnetz GmbH (LVN) vom 11.05.2023
- 22 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 13.04.2023
- 32 Eisenbahn-Bundesamt vom 12.04.2023
- 33 DB AG – DB Immobilien vom 15.05.2023

## 14 LEW Verteilnetz GmbH (LVN) vom 11.05.2023

### Anregungen

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen JG111 und JG112 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkkblattes "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel".

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

Ansprechpartner: [REDACTED]

Tel. [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

### Fachliche Würdigung und Abwägung

Die vorgebrachten Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Die Planzeichnung und Begründung wurden bereits entsprechend um die vorgebrachten Hinweise nachrichtlich ergänzt.

### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung am Bebauungsplan.

### Beschluss

12:0

## **22 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 13.04.2023**

### **Anregungen**

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

### **Fachliche Würdigung und Abwägung**

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Die Begründung wird bereits entsprechend um die vorgebrachten Hinweise nachrichtlich ergänzt.

### **Beschlussvorschlag**

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine nachrichtliche Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan.

### **Beschluss**

12:0

## **32 Eisenbahn-Bundesamt vom 12.04.2023**

### **Anregungen**

Bezüglich der regulären Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich auf meine Stellungnahme vom 06.02.2023, Az. 65145-651 ptl011-2023#027, welche auch weiterhin Gültigkeit hat.

### **Fachliche Würdigung und Abwägung**

Die Gemeinde weist darauf noch Mal darauf hin, dass die in der Stellungnahme vom 06.02.2023 vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis genommen wurden und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden. Die Begründung wurde bereits entsprechend um die in der genannten Stellungnahme aufgeführten Hinweise nachrichtlich ergänzt.

### **Beschlussvorschlag**

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung am Bebauungsplan.

### **Beschluss**

12:0

### 33 DB AG – DB Immobilien vom 15.05.2023

#### Anregungen

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung den nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

#### 1. Infrastrukturelle Belange

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Anlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der "Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen" (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen.

Ein widerrechtliches Betreten sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I.NF-S-D), Herr [REDACTED], Richelstr. 1, 80634 München, Tel.: [REDACTED], E-Mail: [REDACTED], einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdf Flächen mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt.

Falls eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich gewünscht wird, ist diese ca. 8 Wochen vor Baubeginn bei der DB AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, E-Mail: [REDACTED], zu beantragen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

## 2. Immobilienrelevante Belange

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Verfahren nicht geprüft, ob DB-Rechte auf dem Baugrundstück vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

## 3. Sonstiges

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den "Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften" unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik

Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Tel.: [REDACTED], Fax: [REDACTED]

E-Mail: [dzd-bestellservice@deutschebahn.com](mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com)

Um Irrläufer zu vermeiden, bitten wir um Beachtung der u. g. Kontaktdaten des Kundenteam Eigentumsmanagement Baurecht der DB Immobilien. Das Kompetenzteam Baurecht fungiert als Eingangs- und Bearbeitungsstelle der Deutschen Bahn AG bei Planungen Dritter im Rahmen gesetzlicher Verfahren (Träger öffentlicher Belange, Bauvorhaben, Kabel- und Leitungsanfragen etc.). Alle Vorgänge im Bundesland Bayern sind an folgende Adresse zu senden:

DB AG - DB Immobilien  
Baurecht  
Barthstraße 12  
80339 München  
E-Mail: [REDACTED]

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.  
Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.  
Für Fragen zu diesem Schreiben, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau [REDACTED], zu wenden.

### **Fachliche Würdigung und Abwägung**

Die vorgebrachten Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Die Begründung wurde bereits entsprechend um die aufgeführten Hinweise nachrichtlich ergänzt.

### **Beschlussvorschlag**

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung am Bebauungsplan.

### **Beschluss**

12:0

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die zur öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

## **4. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Riebel"**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Igling beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Riebel“ bestehend aus der Planzeichnung, Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 13.06.2023, als Satzung.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**5. Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderungen: Ehem. Stall, Tenne u. Heustock in Physiotherapeutische Praxis, Wohnraum und Abstellraum, Errichtung von drei Dachgauben u. Dachterrasse, Flurstück 19, Unteriglinger Straße 29, Gemarkung Unterigling**

**Sachverhalt:**

Es wurde ein Bauantrag zur Nutzungsänderungen: Ehem. Stall, Tenne u. Heustock in Physiotherapeutische Praxis, Wohnraum und Abstellraum, Errichtung von drei Dachgauben u. Dachterrasse, Flurstück 19, Unteriglinger Straße 29, Gemarkung Unterigling, eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Innerörtlicher Bebauungsplan Unterigling“ der Gemeinde Igling.

Grundlage ist die Fassung von Juni 2023.

Für die derzeitige Planung benötigt der Bauherr folgende Befreiungen:

- Die Festsetzung des Bebauungsplanes bezüglich des Nachweises der Hälfte der Stellplätze für die Wohneinheiten als Garagen oder Carports

Anzahl:

- Für jede Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen, wobei grundsätzlich die Hälfte der nachzuweisenden Stellplätze Garagen bzw. überdachte Stellplätze sein müssen (Verweis auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Igling).
- Die nachzuweisende Anzahl der notwendigen Stellplätze bei einer Gewerbeeinheit richtet sich nach der rechtskräftigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Igling.

Hier könnte eine Befreiung erteilt werden, da diese Festsetzung im derzeit in Aufstellung befindlichen Innerörtlichen Bebauungsplan für den Altortbereich nicht mehr gefordert wird.

- Die Aufkantung im Bereich der Loggia unterschreitet die vorgegebene Mindestdachneigung. Dacheinschnitte sind grundsätzlich unzulässig.

**5.9.2.2 Dachform**

Den gesamten Ortskernbereich prägt das für die Region typische Satteldach mit einer Dachneigung von über 40°. Diese Einheitlichkeit soll durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes erhalten bleiben. Somit wird für den gesamten Geltungsbereich das Satteldach als einzige zulässige Dachform festgesetzt.

Neben der festgesetzten Dachform sind für deutlich untergeordnete Bauteile (z.B. Gauben) andere Dachformen zulässig. Dacheinschnitte sind grundsätzlich unzulässig. Es gilt Bestandsschutz für andere Dach- bzw. Sonderformen, dies gilt auch für entsprechende Ersatzbauten.

Die geplante Aufkantung weist eine Dachneigung von 17° auf. Die darunterliegende Loggia soll mit einer Länge von 8,60 m und einer Tiefe von 1,80 m errichtet werden. Loggien sind lt. Bebauungsplan zulässig. Die Aufkantung unterschreitet die geforderte Dachneigung (40° bis 48°).

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze sind nachgewiesen.

Abstandsflächen und Brandschutz sind von Seiten des Landratsamtes zu prüfen.

Die Erschließung ist gesichert.

### **Beschluss:**

1. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag Nutzungsänderungen: Ehem. Stall, Tenne u. Heustock in Physiotherapeutische Praxis, Wohnraum und Abstellraum, Errichtung von drei Dachgauben u. Dachterrasse, Flurstück 19, Unteriglinger Straße 29, Gemarkung Unterigling, wird erteilt.
2. Einer Befreiung von der Festsetzung 3.3.4 (Stellplätze) des Innerörtlichen Bebauungsplanes Unterigling wird zugestimmt.
3. Einer Befreiung von der Festsetzung 3.2.1 und 3.2.2 (Dach) des Innerörtlichen Bebauungsplanes Unterigling wird zugestimmt unter der Voraussetzung, dass die Aufkantung (17° Dachneigung) lediglich in dem Bereich der Loggia (8,60 m auf 1,80 m) erfolgt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

### **6. Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung der bestehenden Physiotherapiepraxis um einen Reha-Therapieraum auf dem Flurstück 403/1, Unteriglinger Straße 79, Gemarkung Unterigling**

#### **Sachverhalt:**

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für eine Erweiterung der bestehenden Physiotherapiepraxis um einen Reha-Therapieraum, auf dem Flurstück 403/1, Unteriglinger Straße 79 Gemarkung Unterigling, gestellt.

Das geplante Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich nach § 34 BauGB. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (W), ausgewiesen.

Der Antragssteller plant einen eingeschossigen Anbau an der Westseite der bestehenden Physiotherapiepraxis.

Der Anbau wird mit einem begrünten Flachdach geplant.

Die Erschließung ist gesichert.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Erweiterung der bestehenden Physiotherapiepraxis um einen Reha-Therapieraum auf dem Flurstück 403/1, Unteriglinger Straße 79, Gemarkung Unterigling, wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**7. Sparkasse Landsberg-Dießen Spendenaktion "1 Euro/Einwohner" - Spendenvorschläge**

Die Bürgermeister im Landkreis werden wieder gebeten, für die Spendenaktion „1,- € je Einwohner“ der Sparkasse Vorschläge an den Stiftungs-Vorstand einzureichen, die zweckgebunden innerhalb der Kommune Verwendung finden. In diesem Jahr steht ein Gesamt-Spendenvolumen von 124.400,- € bereit. Auf die Gemeinde Igling sind 2.600,- € zu verteilen.

Bürgermeister Först bittet die Gemeinderatsmitglieder Vorschläge für die Verwendung einzureichen.

**8. Pauschale Wahlkostenerstattung - Erfrischungsgeld**

**Sachverhalt:**

Erfrischungsgeld ist eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer und kann für die Mitglieder der Wahlvorstände für den Wahltag als Anerkennung für deren Einsatz gewährt werden.

Die Gemeinde Igling hat bisher ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Wahlhelfer gezahlt.

Ob eine Entschädigung gezahlt wird und in welcher Höhe, liegt im Ermessen der Gemeinde und wird per Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Hierbei kann auch der unterschiedlich hohe Aufwand der jeweiligen Wahlen berücksichtigt werden und eine Staffelung erfolgen, diese könnte z.B. so aussehen:

Kommunal- und Landtagswahlen	80,00 € pro Wahlhelfer
Bundestags- und Europawahlen	50,00 € pro Wahlhelfer
Volks- und Bürgerentscheide, Bürgermeisterwahl	30,00 € pro Wahlhelfer

Der Gemeinderat kann aber auch wie gehabt einen Pauschalbetrag für alle Wahlen festlegen.

Da es immer schwieriger wird, freiwillige Wahlhelfer zu finden und für die bevorstehende Wahl mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen ist, sollte die Anpassung des Erfrischungsgeldes in Erwägung gezogen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Igling legt für die bevorstehende Wahl am 08.10.23 ein Erfrischungsgeld für die ehrenamtlichen Wahlhelfer (Mitglieder des Wahlvorstandes) in Höhe von 50,00 € pro Wahlhelfer als Anerkennung für deren Mithilfe fest.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

## **9. Bericht des Bürgermeisters**

---

### **Stadtradeln**

Bürgermeister Först bittet darum, die im Rahmen der landkreisweiten Klimaaktion „Stadtradeln“ gefahrenen Kilometer bis Ende der Woche zu melden.

### **Lokale Mitfahrzentrale fahrmob**

Das Projekt fahrmob ist eine von Vereinen organisierte Mitfahrplattform. Der registrierte Fahrer erhält vom Mitfahrenden 1 € pro angefangene 10 km Fahrstrecke. Das eingenommene Geld kann am Jahresende auf freiwilliger Basis an den Verein gespendet werden.

Die Gemeinde kann das Projekt bei Beteiligung mit einer einmaligen Zahlung von 1.000 € und jährlich 500 € unterstützen.

Alle Vereinsvorstände und Gemeinderatsmitglieder sind herzlich eingeladen an der Infoveranstaltung am 01.08.23 teilzunehmen. Der Info-Flyer wird an die Gemeinderatsmitglieder im Nachgang per Mail versandt.

### **Abendveranstaltung Wärmewende**

Am 26.09.23 um 19:30 Uhr sind alle Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Igling zur Abendveranstaltung mit dem Thema Wärmewende in die Sport- und Kulturhalle in Hurlach, Bahnhofstr. 23, eingeladen.

Die offizielle Einladung wird noch verschickt.

## **10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

---

Herr Gayer erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen bei den Friedhofsmaßnahmen. Er fragt auch an, ob man vielleicht für die Pflege der Hecken und Sträucher eine weitere Heckenschere besorgen kann, da aktuell für drei Friedhöfe nur eine Schere verfügbar ist.

Herr Gluska erkundigt sich, wie es mit dem durch Verkehrsunfall beschädigten Bushäuschen in der Unteriglinger Straße weitergeht, da die Haltestelle jetzt doch schon sehr lange ohne Dach ist.

Herr Ziegler merkt an, dass das andere Bushäuschen, welches auch aus Glas ist, schon sehr dreckig sei und dringend mal gereinigt werden müsste.

Um 20:00 Uhr schließt Erster Bürgermeister Günter Först die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günter Först  
Erster Bürgermeister

Jennifer Wild  
Schriftführung